



Nummer: 105/2018
den 22. Nov. 2018

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	13. Dez. 2018
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	VFA	06. Dez. 2018
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	JHA	

Betreff: Umstrukturierung von Ausschüssen ab der Kreistagsperiode 2019

Anlagen: 1

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

Der Kreistag möge entscheiden, ob ab der Sitzungsperiode 2019 des Kreistags

1. der Jugendhilfeausschuss zum beratenden Ausschuss und
2. der Sozialausschuss ausschließlich mit gewählten Mitgliedern des Kreistags besetzt wird.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Sachdarstellung:

1. Jugendhilfeausschuss

Anlass:

Die Diskussionen im Jugendhilfeausschuss waren in der vergangenen Sitzungsperiode des Kreistags geprägt von erheblichen Interessenkollisionen. In fast jeder Sitzung traten Befangenheitsfragen auf. Zudem ist unbefriedi-

gend, dass nach dem Kommunalrecht Vorstandsmitglieder von Vereinen/Verbänden nur dann befangen sind, wenn sie vertretungsberechtigt sind. Im Sitzungsverlauf 2014 - 2018 standen in diesem Ausschuss 22 Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung und 25 Tagesordnungspunkte mit einer Kenntnisnahme an.

Rechtliche Situation:

Nach § 70 SGB VIII ist ein Jugendhilfeausschuss einzurichten. Nach § 71 SGB VIII (ein Bundesgesetz) setzt sich der Jugendhilfeausschuss zusammen aus drei Fünftel Kreisräten und zwei Fünftel Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Nach der derzeitigen Regelung setzt sich der Jugendhilfeausschuss aus 12 Kreisräten und 8 Vertretern der freien Jugendhilfe (4 Vertreter der Wohlfahrtsverbände, 4 Vertreter der Jugendverbände) zusammen. In § 2 LKJHG ist aufgeführt, dass der örtliche Träger darüber entscheidet, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung eingerichtet wird. Dem Kreistag steht es demnach frei zu entscheiden, ob er diesen Ausschuss als **beratenden** oder **beschließenden** Ausschuss einrichten möchte.

Lösungsansatz:

Der Jugendhilfeausschuss wird künftig zum beratenden Ausschuss. Bei Fragen, die einer Beschlussfassung bedürfen, wird der Sozialausschuss auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses entscheiden. Dadurch werden die Interessenkonflikte der externen Vertreter neutralisiert (vergleiche Anlage).

Die umfangreiche Beteiligung der Akteure an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen bleibt erhalten. Neben dem Jugendhilfeausschuss als beratendem Gremium sind die Verbände über die unterschiedlichen Kreisarbeitsgemeinschaften, Planungsbeiträge usw. eingebunden.

2. Sozialausschuss

Anlass:

Der Landkreis Esslingen gehört noch zu einem der wenigen Landkreisen, bei dem ständige externe beratende Mitglieder im Sozialausschuss vertreten sind. Nach einer Umfrage vom 28. Juni 2016 an der 23 Landkreise teilgenommen haben, haben 6 Landkreise beratende Mitglieder in diesem beschließenden Ausschuss.

Rechtliche Situation:

Bei der konstituierenden Sitzung des Kreistags im Jahr 2004 wurde beschlossen, dass 4 beratende Mitglieder in den Sozialausschuss berufen werden (LIGA 2 Mitglieder, Kreissenorenrat und VdK zusammen 1 Mitglied sowie Lebenshilfe 1 Mitglied). Für die ständige Einbeziehung von beratenden

externen Mitgliedern gibt es keine spezialgesetzliche Regelung. § 35 LKrO eröffnet jedoch die Möglichkeit, widerruflich sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder zu bestellen. Weiter kann nach § 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag der Vorsitzende sachkundige Kreiseinwohner oder Sachverständige zu einzelnen Angelegenheiten zuziehen.

Lösungsansatz:

Werden künftig keine externen Mitglieder mehr ständig eingebunden, schließt sich der Landkreis der Mehrheit der Landkreise in Baden-Württemberg an. Eine Beteiligung der Verbände ist über die zahlreichen Arbeitsgemeinschaften (siehe Anlage 1), in denen auch Kreisräte Mitglieder sind, gewährleistet. Bei Bedarf werden sachkundige Einwohner zu den Beratungen eingeladen

3. Weiteres Vorgehen

Nach Entscheidung über diese Vorlage sind die Satzung über das Jugendamt sowie die Hauptsatzung des Landkreises Esslingen entsprechend anzupassen.

Heinz Eininger
Landrat